**ANSUCHEN**

um Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses für den **Anschluss** an das **Biomasse-Nahwärmenetz** zur Beheizung und Warmwasseraufbereitung, in ganzjährig genutzten Wohnbauten in der **Höhe von € 500,-**.

Voraussetzung ist die Einhaltung der Förderrichtlinie der Stadtgemeinde Saalfelden für energetische u. alternative Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs vom 11.12.2023 (GV-Beschluss).

**Förderungswerber:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Name**  |       |
| **Geburtsdatum:** |       | Telefonnummer:       |
| **Wohnadresse** | Straße:      Hausnummer:      PLZ, Ort:       |
| **Objektadresse** | Straße:       Hausnummer:      Grundparzellennummer:       Katastralgemeinde:       |
| **Bankverbindung** | IBAN:       | BIC:       |

**Erforderliche Unterlagen:**

**1.** Bestätigung eines befugten Unternehmens über die vorschriftsmäßige Ausführung

|  |
| --- |
| **BESTÄTIGUNG**Über die vorschriftsmäßige den Ö-NORMEN entsprechende Ausführung für den angeführten Nahwärmeanschluss der Heizanlage.Anlage wurde am       fertiggestellt.Wir bestätigen die volle Funktionsfähigkeit des neuen NahwärmeanschlussOrt, Datum Unterschrift mit Stempel des Errichters  |

 **2. Rechnungskopie und Zahlungsbestätigung über den Nahwärmeanschluss**

 **3. Bestätigung des Energieberaters**:

Der obengenannte Förderungswerber hat am       die Energieberatung in Anspruch genommen.

------------------------------------ ----------------------------------------------

Ort, Datum Name u. Unterschrift Energieberater

**Energieausweis vom:**       liegt bei

**Die Änderung der Heizanlage mit den erforderlichen Unterlagen** wurde der Stadtgemeinde am       übermittelt.

**Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung**

1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Förderungswerberin bzw. Förderungswerber stimmen einer Verarbeitung und Veröffentlichung Ihres eingereichten Förderantrages samt sämtlicher dazugehörigen und eingebrachten Beilagen zum Förderantrag ausdrücklich zu.
2. Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. erfolgt diese spätestens nach 30 Jahren (Maximalfrist).
3. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.
4. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an
* die zuständigen Organe des Bundes und des Landes,
* die zuständigen Stellen der Stadtgemeinde Saalfelden,
* den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
* den Sbg. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
* die Organe der EU für Kontrollzwecke,
* das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
* andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
* Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung

 übermittelt werden.

1. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht werden. Weiters erfolgt auch eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle (samt den darin Enthaltenen Förderanträgen und Förderunterlagen) von Gemeindegremien, die ebenfalls die oben angeführten Daten enthalten können. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
2. Name und Adresse der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in allfälligen Publikationen der Stadtgemeinde Saalfelden veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gegeben werden.
3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen die Stadtgemeinde Saalfelden unterliegt.
4. Die Stadtgemeinde Saalfelden übermittelt allenfalls Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank, soweit hierfür seitens der Stadtgemeinde eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

**Erklärung:**

Ich erkläre, dass mir bis jetzt von der Gemeinde keine Förderung für die Errichtung eines Nahwärmeanschlusses für das betreffende Objekt gewährt wurde bzw. kein weiteres Ansuchen gestellt wird.

**Der Zuschuss ist zurückzuzahlen:**

Wenn nachträglich bekannt wird, dass er zu Unrecht bzw. aufgrund unrichtiger Angaben

gewährt wurde.

Ort, Datum Unterschrift des Förderungswerbers

**Bestätigung der Gemeinde**

Geprüft / Sachbearbeiter/ am: Freigabe Bauamtsleiter/ Bürgermeister